

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

3. November, Leipzig, Marriott Hotel



Gegenstand:

In unsicheren Zeiten – Bürgerrechte verteidigen,
Rechtsstaat sichern

Antragsteller:

Carolin Waegner (KV Leipzig), Jürgen Kasek (KV Leipzig), Miro Jennerjahn (KV Leipzig Land), Jens Reichmann (KV Leipzig), Tim Elschner (KV Leipzig); Norman Volger (KV Leipzig)

D-2

Bemerkungen:

Unterstützung durch Valentin Lippmann (KV Dresden),
Eva Jähnigen (KV Dresden)

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

1 In unsicheren Zeiten – 2 Bürgerrechte verteidigen, Rechtsstaat sichern

3

4 Sicherheit ist eines der wichtigsten Bedürfnisse der Menschen und Voraussetzung für eine
5 freiheitliche Gesellschaft und individuelle Teilhabe. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen das
6 Sicherheitsbedürfnis der BürgerInnen ernst. Einen Abbau der freiheitlich-demokratischen Rechte
7 durch zunehmende Reglementierung und Überwachung zum vermeintlichen Schutz der Sicherheit
8 lehnen wir ab. Diese Maßnahmen sorgen für ein steigendes Unsicherheitsgefühl, ohne die
9 objektive Sicherheit zu erhöhen.

10 Im Gegensatz zum realen Kriminalitätsvorkommen nimmt die Kriminalitätsfurcht weiter zu. Soziale
11 Probleme, Arbeitslosigkeit und geringe Bildung, zunehmende soziale Spaltungen im Wohnumfeld
12 steigern das Unsicherheitsempfinden der Menschen. Dem kann nur durch Gewährung
13 gesellschaftlicher Teilhabe, besserer Bildungschancen, Vermeidung von konzentrierten sozialer
14 Problemlagen und Stärkung der Mitbestimmung- und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort begegnet
15 werden.

16 Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen stehen die Bürger- und Menschenrechte im
17 Mittelpunkt der GRÜNEN Sicherheitspolitik. Bereits unsere Verfassungsväter und -mütter waren
18 davon überzeugt, dass sich Sicherheit nicht mit der Verwandlung der Menschen in „Gläserne
19 Bürger“ erzeugen lässt, sondern die Sicherung der freiheitlichen Rechte jedes und jeder Einzelnen
20 voraussetzt.

21 Im Freistaat Sachsen wird jedoch in ordnungs- und sicherheitspolitischen Fragen zunehmend
22 repressiv gehandelt. Die Verschärfung des Polizeigesetzes, die Schaffung einer
23 Ermächtigungsgrundlage für lokale Alkoholverbote, der inflationäre Einsatz von (Kamera
24)Überwachungstechnologien sowie die erneut verfassungswidrige Schaffung eines sächsischen
25 Versammlungsgesetzes sind Beispiele für Einschränkungen der Bürgerrechte durch die CDU/FDP-
26 Regierung. Das lehnen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

27 Die Polizeistrukturereform sieht einen konzeptlosen Stellenabbau vor und kann damit die
28 wesentlichen Anforderungen an eine effektive Polizeistruktur nicht erfüllen.

29 Wir lehnen eine Sicherheitspolitik ab, die konsequent auf Überwachungs- und
30 Repressionsmaßnahmen setzt. Die GRÜNE Sicherheitsarchitektur setzt auf Erhöhung der
31 objektiven Sicherheit durch umfassende Gewährung individueller Freiheitsrechte und Schutz vor
32 staatlicher Willkür.

33

34 **Bürgerrechtsorientierung und kritischer Umgang mit dem Gewaltmonopol**

35 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern grundlegende Reformen in der sächsischen Polizei für eine
36 bürgernahe, grundrechtsfreundliche und demokratische Polizeiarbeit sowie eine neue Kultur von
37 Transparenz, Weltoffenheit und interkultureller Kompetenz in der Polizeiausbildung und -
38 weiterbildung. Die Regierung und Polizeiführung muss die Probleme endlich anpacken, statt sie
39 immer weiter zu leugnen.

40 Die Polizei nimmt zur Verfolgung von Straftaten und Gefahrenabwehr das staatliche
41 Gewaltmonopol wahr. Sie muss besonders kritisch und vernünftig mit allen Arten von
42 Gewaltausübung umgehen und vor allem selbst aktiv zur Gewaltprävention beitragen. Auf Grund
43 der Verkörperung des staatlichen Gewaltmonopols sind Auskunft der Polizei zu ihrem Handeln
44 und umfangreiche parlamentarische Kontrollen unerlässlich.

45 Eine gut ausgebildete und bürgerInnenfreundliche Polizei kann das Vertrauen der BürgerInnen in
46 die Sicherheitsarchitektur des Staates stärken. Daher sind nicht die BeamtInnen Ursprung einer

47 fatalen Entwicklung und damit Adressat der Kritik, sondern das übergeordnete staatliche Handeln.
48 Wir fordern, dass die Polizei die friedliche Bürgerschaft nicht als Gegnerin sondern als Partnerin
49 sieht - bei friedlichen Versammlungen ebenso wie im Alltag.

50 Die derzeitige Politik im Freistaat und das polizeiliche Handeln sind nicht dazu geeignet, verloren
51 gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen – vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Drastische und
52 planlose Kürzungen bei der Sächsischen Polizei, die mit einem Rückzug der Sicherheitsbehörden
53 aus der Fläche einhergehen, sowie eine autokratische Führungsstruktur prägen die sächsische
54 Polizei. Überdies haben die wiederkehrende Überwachungsmentalität und das Versagen im
55 Umgang mit dem NSU den Ruf der sächsischen Polizei maßgeblich beschädigt.

56 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen stehen daher für eine neue Polizeipolitik im Freistaat, die
57 auf Sorgen und Probleme der Bevölkerung eingeht, transparent agiert, gleichzeitig die Rechte der
58 BürgerInnen schützt und so wenig wie möglich einschränkt.

59 Oberstes Prinzip der alltäglichen Polizeiarbeit muss Deeskalation sein. Der Einsatz von Gewalt
60 kann nur letztes Mittel sein und untersteht dabei dem äußerst strengen Maßstab der
61 Verhältnismäßigkeit. Die Polizei hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit aller Menschen im Land
62 zu wahren. Unsere Verfassung verbietet, dass die Polizei zur allgemeinen Kontrollbehörde für das
63 Wohlbehalten sowie Wohlverhalten der EinwohnerInnen verkommt und dabei zur Lenkung
64 politischer Meinungsbildung instrumentalisiert wird. Allen Versuchen, die Aufgaben der Polizei
65 dergestalt zu missbrauchen, treten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entschieden entgegen.

66

67 **Mehr Grundrechtsorientierung und Transparenz in der Polizeiarbeit**

68 Zum bürgerInnenfreundlichen Handeln der Polizei gehört die Erkenntnis, dass PolizistInnen im
69 Dienst gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen und Straftaten begehen. Die Aufklärung
70 von Strafverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Straftaten im Amt hat derzeit in Sachsen eine
71 besonders niedrige Aufklärungsquote. Nur selten kommt es zu Ahndungen, geschweige denn zur
72 Suche nach den Ursachen für die Übergriffe von Polizeibediensteten. Ermittlungen scheitern
73 häufig an einem starken Corps-Geist in der Polizei und einem mangelnden Aufklärungswillen des
74 Führungspersonals.

75 Um Straftaten durch Polizeibedienstete zukünftig besser aufzuklären sind unabhängige Strukturen
76 notwendig. Deshalb schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung einer eigenständigen
77 Polizeikommission für mehr Transparenz in der Alltagsarbeit der sächsischen Polizei vor. Diese soll
78 Beschwerden von EinwohnerInnen und aus Polizeikreisen sowie etwaige Missstände unabhängig

79 prüfen und gegebenenfalls beanstanden. Hierzu ist es notwendig, den Mitgliedern der
80 Kommission Akteneinsichts-, Befragungs- und Betretungsrechte einzuräumen. Die Kommission soll
81 vom Landtag eingesetzt werden, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der
82 Kommission sollen in Berichten und Verbesserungsvorschlägen in die Arbeit des sächsischen
83 Landtages einfließen, damit die Arbeit der Polizeibehörden fortlaufend optimiert und schließlich
84 die Polizei ein entscheidendes Stück näher an die Menschen im Freistaat gebracht werden kann.

85 Mit einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete, die auch für geschlossene Einheiten gelten
86 muss, wollen wir zudem die Barrieren zwischen BürgerInnen und Polizeibediensteten im Alltag
87 senken sowie die Nachverfolgung dienstlicher Vergehen verbessern. Eine Kennzeichnungspflicht
88 würde nicht nur die Aufklärung von Straftaten durch Polizeibedienstete verbessern sondern auch
89 einem Generalverdacht ganzer Einsatztruppen durch Verfehlungen einzelner PolizistInnen
90 vorbeugen. Das führt letztlich zu einer merklich steigenden Akzeptanz der Polizei und ihrer
91 Bediensteten.

92 Zur Verbesserung der Transparenz in der allgemeinen Polizeiarbeit fordern BÜNDNIS 90/DIE
93 GRÜNEN ein in der Sächsischen Gemeindeordnung verankertes Frage- und Auskunftsrecht der
94 kommunalen Vertretungen bezüglich der Polizeiarbeit örtlicher Behörden.

95

96 **Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen bei der Polizei verbessern**

97 Kern einer guten und bürgerInnenfreundlichen Polizeiarbeit ist die Aus- und Weiterbildung. Sie
98 muss mit ausreichenden Mitteln und modernen Konzepten zur Konfliktvermeidung realisiert
99 werden. Die Polizeifachhochschule muss dafür eine unabhängige Hochschule mit eigener,
100 anwendungsbezogener Forschung sowie ausreichender Personal- und Finanzausstattung bleiben.

101 Die sächsischen GRÜNEN fordern für geschlossene Einsatzgruppen Ausbildungs- und
102 Einsatzkonzepte, die einerseits den sozialen Zusammenhalt der Gruppen fördern, andererseits
103 einem falsch verstandenen Corps-Geist durch Rotationsprinzipien entgegenwirken.

104 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern zudem mehr Unterstützung und medizinische Begleitung für
105 Polizeibedienstete in schweren und stressigen Einsatzlagen sowie nach traumatischen Erlebnissen.
106 Der polizeipsychologische Dienst muss ausgebaut und den aktuellen Einsatzsituationen angepasst
107 werden. Bessere Arbeitsbedingungen und ein modernisiertes Dienstrecht mit
108 Aufstiegsmöglichkeiten besonders für junge, gut qualifizierte Polizeibedienstete tun not. Der
109 Frauenanteil innerhalb der Polizei - vor allem in Führungspositionen - muss signifikant erhöht

110 werden. Wir fordern daher die Umsetzung spezieller Weiterbildungsprogramme für Frauen im
111 Polizeidienst.

112 Die sächsischen GRÜNEN fordern, die Leitungsstellen der Polizei künftig nicht mehr nach
113 Parteibuch oder Regierungskonformität sondern durch kompetente und reformorientierte
114 Fachleute zu besetzen.

115

116 **Der Stellenabbau bei der Polizei gefährdet die öffentliche Sicherheit**

117 Entscheidend für die Qualität von Polizeiarbeit sind nicht teure, technische Hilfsmittel - die in der
118 Regel personalintensiv eingesetzt werden müssen - sondern kompetente und gut geschulte
119 Polizeibedienstete im Alltag.

120 Die Realität sieht jedoch anders aus: Durch den drastischen Stellenabbau in den letzten Jahren und
121 den angestrebten weiteren Stellenabbau von über 2.000 Stellen bis 2020 ist der Altersdurchschnitt
122 bei den Polizeibediensteten stark angestiegen und die Personaldecke der sächsischen Polizei
123 ausgedünnt worden. Ausreichende Einstellungskorridore, um diesem Missstand
124 entgegenzuwirken, sieht die CDU-geführte Staatsregierung nicht vor. Die Folge ist, dass die
125 verbliebenen, zunehmend älter werdenden Polizeibediensteten größeren Belastungen ausgesetzt
126 sind, da die Zahl der Einsätze nicht sinkt. Die FDP sieht vor, darauf mit einer Reduzierung der
127 Polizeiaufgaben reagieren. So sollten künftig Objektüberwachungen und Einlasskontrollen bei
128 staatlichen Behörden, aber auch die Präventionsarbeit auf private Dritte übertragen werden.
129 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen eine Abdelegierung der Kernaufgaben von
130 Polizeivollzugsbediensteten an ehrenamtliche, aufgerüstete kommunale Polizeibehörden und
131 private Dienste ab.

132 Wir verwehren uns keiner qualifizierten Aufgabenkritik bei der sächsischen Polizei. Bestehende
133 Strukturen müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Bloße Stellenstreichungen ohne eine
134 Analyse der zukünftigen Aufgaben wird es mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen nicht
135 geben.

136 In Sachsen begegnet uns zunehmend eine bedenkliche Einsatzlage bei der Polizei. Die Folge sind
137 reale Interventionszeiten von zwanzig Minuten mit der möglichen Konsequenz des zu späten
138 Eintreffens bei Gefährdungen für Leib und Leben. Wir fordern daher, dass die Stärke der Polizei
139 zukünftig nicht lediglich nach Einwohnerstärke, sondern auch nach Fläche des Landes bemessen
140 wird. Dazu schlagen wir die Einführung von Interventionszeitenkontrollen als Maßstab der
141 tatsächlichen Einsatzverhältnisse sowie eine gesetzliche Höchstfrist bei Interventionen mit Gefahr

142 für Leib und Leben vor - analog zu den Fristen im Rettungsdienst. Zur Kontrolle der Situation
143 sollen der Sächsische Landtag, Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte jährlich einen
144 Sicherheitsbericht über die Situation in Polizeibehörden, Katastrophenschutz und Feuerwehr
145 erhalten und öffentlich diskutieren können.

146 Die von CDU und FDP vorgesehenen drastischen Kürzungen bzw. Streichungen der polizeilichen
147 Präventionsarbeit ohne Alternative sind ein schwerer Fehler. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern
148 stattdessen die Neuausrichtung der polizeilichen Präventionsarbeit. Im Mittelpunkt müssen
149 Gewaltvermeidung im Alltag, Antidiskriminierung und Auseinandersetzung mit Rassismus und
150 Menschenfeindlichkeit aller Art stehen. Präventionsarbeit darf nicht mit Imagebildung und PR für
151 die Polizei vermischt werden.

152
153 **Internationale Kooperation ja – aber nicht mit autokratischen Regimen**

154 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen wollen den internationalen Erfahrungsaustausch in der
155 Polizeiarbeit stärken. Wir befürworten internationale Polizeieinsätze zur Konfliktschlichtung und
156 Förderung ziviler und demokratischer Entwicklung im Rahmen von UNO-Kriterien. Internationale
157 Großereignisse und die Öffnung der innereuropäischen Grenzen haben die Notwendigkeit einer
158 besseren Kooperation in der Polizeiarbeit gezeigt. Insbesondere die Zusammenarbeit der
159 sächsischen Polizei mit den Polizeien der Nachbarländer Polen und Tschechien muss weiter
160 vorangetrieben werden – vor allem durch entsprechende Fremdsprachenausbildung und gute
161 Kenntnisse auf der deutschen Seite. Eine Kooperation in der polizeilichen Arbeit mit autokratischen
162 Staaten lehnen wir ab. Deutsche Polizeibedienstete sollen keinesfalls die Sicherheitskräfte
163 autokratischer Staaten im Auflösen von Protesten oder Umgang mit Waffen ausbilden. Daher
164 fordern wir einen Parlamentsvorbehalt beim Einsatz von sächsischer Polizei im Ausland.

165
166 **Polizeigesetz reformieren – zurück zu bürgerrechtlichen Wurzeln**

167 Die Polizei hat die Aufgabe, von Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die die
168 öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit oder
169 Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Kernaufgabe der
170 Polizei und ihre weiteren Eingriffsbefugnisse sind im Polizeigesetz des Freistaates geregelt. Für
171 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen ist daher nicht nur die polizeiliche Praxis Gegenstand
172 unserer Kritik, sondern auch die gesetzliche Grundlage in Form des Polizeigesetzes. Durch die
173 Änderungen der letzten Jahre wurden vor allem eine Vielzahl von neuen Sonderrechten, wie das

174 polizeiliche Wohnungsbetretungsrecht oder das KFZ-Scanning in den Maßnahmenkatalog der
175 Polizeigesetzes hinzugefügt. Zudem ist vermehrt die Tendenz erkennbar, dass die
176 Eingriffsbefugnisse der Polizei erweitert werden und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei
177 einzelnen Maßnahmen immer mehr in Richtung einer restriktiven Anwendung der Polizeigesetze
178 geht. Immer häufiger findet dabei keine Trennung zwischen polizeilichen Maßnahmen, die
179 Gefahrenabwehr zum Ziel haben und Maßnahmen nach der Strafprozessordnung, die Verfolgung
180 von Straftaten ermöglichen sollen, statt. Das Verwischen der Grenzen zwischen Polizei- und
181 Strafprozessrecht ist eine fatale Entwicklung. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für eine klare
182 gesetzliche Trennung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ein.

183

184 **Rechtsstaatlichkeit und Kontrollierbarkeit des polizeilichen Handlungsrahmen sichern –**
185 **Sachsen teures Überwachungsspielzeug (Kfz-Scanner, Videodrohnen) ersparen**

186 Die automatische Kennzeichenerfassung darf nach Ansicht der GRÜNEN im Freistaat nicht
187 eingeführt werden. In der weit überwiegenden Anzahl sind Betroffene der Kennzeichenerfassung
188 BürgerInnen, die keinen Anlass durch rechtswidriges Verhalten gegeben oder Gefahren für die
189 öffentliche Sicherheit verursacht haben, um ins Visier der Strafermittlungsbehörden zu geraten.
190 Dem massenhaften Eingriff in Grundrechte stehen keine adäquaten Erfolge gegenüber. Diesen
191 unverhältnismäßigen Einsatz gilt es daher zu unterlassen. Bereits jetzt sind in der politischen
192 Debatte Tendenzen erkennbar, das KFZ-Scanning nicht mehr nur bei Straftaten, sondern auch zur
193 Erfassung säumiger ZahlerInnen der KFZ-Steuer zu nutzen. Derartige Pläne stellen für uns einen
194 klaren Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit dar.

195 Die polizeiliche Überwachung von Kommunikation und Computersystemen, beispielsweise durch
196 Trojanersoftware, bedarf zukünftig enger rechtlicher, grundrechtskonformer Grenzen, um
197 jeglichen Formen des Missbrauchs vorzubeugen und ihren Einsatz stark einzuschränken. Die
198 entsprechenden Mittel müssen hinsichtlich ihrer technischen Funktion und Wirkung überprüfbar
199 und nachvollziehbar sein und dürfen keinesfalls über Gebühr in die Grundrechte des Einzelnen
200 eingreifen.

201 Nichtsdestotrotz erkennen wir an, dass die Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter vor
202 neuen Herausforderungen steht. Die Verbesserung der Ausbildung und Ausrüstung der Polizei zur
203 Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen ist daher zwingend erforderlich.

204

205 **Wirksame Lösungen statt extensiver Einschränkungen**

206 Neben einer immer größeren Anzahl und Reichweite von Verordnungen ist ein
207 Paradigmenwechsel zu konstatieren, der bestehende Regelungen weiter überdehnt. Sei es im
208 Bereich der anlasslosen Komplexkontrollen, die regelmäßig in Leipzig durchgeführt werden oder in
209 der Ausweisung von Platzverweiszonen wie sie in Dresden anlässlich des 19.02.2011 Schule
210 machten – Maßnahmen, gegen die sich Betroffene im Einzelfall nicht wehren können. Die
211 Ausdehnung dieser Regelungsbefugnisse muss ein Ende haben. Vor diesem Hintergrund streben
212 die sächsischen GRÜNEN eine Klarstellung von § 21 SächsPolG an. Ebenso sehen BÜNDNIS
213 90/DIE GRÜNEN anlasslose Kontrollen an so genannten „verruchten“ Orten, wie sie im
214 sächsischen Polizeigesetz in § 19 I S1 Nr. 2 normiert sind, äußerst kritisch.

215 Vor diesem Hintergrund betrachten wir mit Sorge, dass auch die Gerichte zunehmend dazu
216 übergehen, der Polizei im Einsatz einen weiten Ermessensspielraum einräumen und die Rechte der
217 Betroffenen zu verringern.

218

219 **Polizeilichen Mitteleinsatz begrenzen – Bessere Kontrolle ermöglichen**

220 Die möglichen Mittel zur Anwendung unmittelbaren Zwangs haben sich in den letzten Jahren
221 deutlich verändert. Der technische Fortschritt macht auch hier nicht halt. Nicht alles technisch
222 Machbare ist einer bürgerInnenfreundlichen und deeskalierenden Polizei dienlich. Mit Sorge
223 betrachten wir die jüngste Diskussion über den Einsatz so genannter non-lethal- oder less-lethal-
224 weapons, wie Elektroteaser oder Pepperballgewehre. Solche Hightech-Gewaltmittel besitzen
225 potenziell tödliche Wirkung und lassen sich deshalb nicht mehr in gebräuchliche Kategorien wie
226 ‚tödlich wirkende‘ und ‚nicht tödliche Waffen‘ einordnen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
227 fordern daher, derartige Waffen, wie Elektroteaser und Teleskopschlagstöcke, nicht mehr als
228 Zwangsmittel einsetzen zu dürfen. Darüber hinaus muss die Ermächtigung im Polizeigesetz, mit
229 der das Innenministerium Mittel des unmittelbaren Zwangs per Verordnung zulassen kann,
230 gestrichen werden. Die im Polizeigesetz beschriebenen Mittel müssen abschließend sein, damit
231 diese vollumfänglich der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Generell muss der Einsatz aller
232 besonderen Gewaltmittel auf konkrete Gefahrensituationen für Leib und Leben beschränkt
233 bleiben. Der Einsatz von Waffen muss die Ultima Ratio sein.

234

235 **Ausufernde Speicherung in polizeilichen Datenbanken stoppen – parlamentarische Kontrolle** 236 **ermöglichen**

237 Über sieben Millionen Personendatensätze speichert die sächsische Polizei aktuell im integrierten
238 Vorgangsbearbeitungssystem (IVO) – Tendenz steigend. Über 12.000 PolizistInnen und
239 Angestellte der Ordnungsämter haben Zugriff auf dieses System. Welche Daten zu welchen
240 Zwecken und unter welchen Bedingungen gespeichert werden, ist in einer entsprechenden
241 Errichtungsanordnung geregelt, die aber nicht veröffentlicht wurde und keiner parlamentarischen
242 Kontrolle unterliegt. Dies geschieht unter der absurden Begründung, dass „Einblicke in die
243 Polizeiarbeit“ verhindert werden müssen.

244 Darüber hinaus arbeitete die Polizei jahrelang mit dem Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) als
245 Verbunddatei ohne hinreichende gesetzliche Grundlage. Mit der Polizeirechtsnovelle im
246 September 2011 wurde die pauschale Befugnis zur Errichtung und Führung von Verbunddateien
247 auf gesetzliche Ebene gehoben, ohne dass bürgerrechtliche Korrektive und Verfahrenssicherungen
248 eingeführt wurden. Dies genügt den Anforderungen des modernen Rechtsstaates nicht mehr. Wir
249 fordern, zukünftig gesetzliche Verfahrensrechte für Betroffene einzuführen. Dateien dürfen nicht
250 geheim und allein polizeitaktischen Erfordernissen folgend errichtet werden. Die Speicherung in
251 Dateien und deren Verknüpfung mit anderen Datenbanken sind massive Eingriffe in das
252 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Betroffenen müssen grundsätzlich von der
253 Speicherung benachrichtigt werden die Möglichkeit bekommen, die Speicherung ihrer Daten
254 rechtlich überprüfen zu lassen. Die Errichtung von Dateien ist auf das unbedingt erforderliche Maß
255 zu beschränken; klare rechtliche Grenzen sind hinsichtlich der Speicherung, insbesondere der
256 Speicherdauer, zu ziehen.

257

258 **Der öffentliche Raum muss für alle öffentlich bleiben**

259 Die Gemeinden können als Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gebote und
260 Verbote erlassen. Bereits jetzt ist eine Vielzahl von Polizeiverordnungen im Freistaat Sachsen
261 feststellbar, die mit einem Übermaß an Regelungen die Lebenswirklichkeit zu bestimmen
262 versuchen. Straßenkreide in Chemnitz ist ebenso wenig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit
263 wie das Abspielen elektronisch verstärkter Musik in Leipzig - beides wird in den jeweiligen Städten
264 aber als solche verfolgt. Auch die Ausweisung von Alkoholverbotzonen sowie Versuche, das
265 Konsumieren von Alkohol im öffentlichen Bereich zu sanktionieren gehen in diese Richtung. In der
266 letzten Novelle des Polizeigesetzes wurde dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die
267 verfassungsrechtlich fragwürdig ist. Dabei wird vergessen, dass grundsätzlich nur solches
268 Verhalten mit einem Gebot oder Verbot sanktioniert werden kann, das im Sinne einer Kausalität
269 zur Störung der öffentlichen Sicherheit führt. Eine abstrakte Gefahr reicht nicht aus.

270 Dennoch gibt es immer mehr Versuche, den Regelungsgehalt der Polizeiverordnungen
271 auszudehnen und das von einer «nur gefühlten» Mehrheit als störend empfundene Verhalten zu
272 verhindern oder zu verdrängen. Häufig greifen Polizeiverordnungen genau dort ein, wo besonders
273 viel konsumiert, also gekauft wird. Dort nimmt folgerichtig auch die Kontrolldichte der
274 Ordnungsbehörden zu. Alkohol und Musizieren in der Öffentlichkeit oder die Aneignung des
275 öffentlichen Raumes durch Straßenkreide oder Theater wird als Störung gewerblichen Umsatzes
276 geächtet. Der sozialräumlichen Segregation, die die Gesellschaft trennt, indem sie zwischen sozial
277 adäquatem und weniger adäquatem Verhalten auch nach der Zugehörigkeit zu Gruppen
278 unterscheidet, wird damit Vorschub geleistet. Die Einkaufsstraßen vieler Gemeinden, die ohnehin
279 austauschbar und identitätslos geworden sind, sollen von allen, das Konsumklima
280 beeinträchtigenden Faktoren befreit werden. Probleme werden nicht mehr gelöst, sondern durch
281 die Kommunen verdrängt.

282 Zunehmend wird in Sachsen versucht, durch ausgedehnte Videoüberwachung den öffentlichen
283 Raum intensiver staatlicher Kontrolle zu unterwerfen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen die
284 polizeiliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes und umfassende verdachtsunabhängige
285 Personenkontrollen in ganzen Stadtteilen ab. Wir wollen, dass der öffentliche Raum Freiraum
286 bleibt und nicht zur überwachten Zone mutiert – dies muss auch für teilöffentliche Räume, wie
287 Flughäfen und Bahnhöfe gelten.

288 Für uns gilt: Der öffentliche Raum muss öffentlich bleiben.

289

290 **Alkohol – nicht nur für manche verboten**

291 Der Konsum von Alkohol wird in unserer Gesellschaft äußerst widersprüchlich beurteilt. Auf der
292 einen Seite gilt Alkoholkonsum im Rahmen von Volksfesten, in Gaststätten und auf privaten
293 Feiern als fundamentales gesellschaftliches Kulturgut – auf der anderen Seite wird das öffentliche
294 Trinken als städtischer Unsicherheitsfaktor verdammt. Mit der Einführung von
295 Alkoholverbotzonen soll dieser gefühlten Unsicherheit begegnet werden. Tatsächlich wird damit
296 öffentlicher Alkoholkonsum per se mit Kriminalität gleichgesetzt, die Konsumenten werden
297 kriminalisiert, ohne dass es eine signifikante Korrelation zwischen „Trinkstellen“ und Straftaten
298 gibt. Die Diskussion über die Komplexität des Problems ‚Alkoholmissbrauch‘ wird de facto
299 verhindert. Wirksame Ansätze - gerade auf kommunaler Ebene - werden schon im Ansatz erstickt.
300 Wir stellen uns gegen die Einführung von Alkoholverbotzonen. Wir sehen die Aufgabe der
301 Kommunen beim Ausbau von Maßnahmen sozialer Intervention und frühzeitiger Prävention und
302 nicht bei der Ausgrenzung und Kriminalisierung einzelner gesellschaftlicher Gruppen.

303

304 **Für das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit**

305 Große Probleme sehen wir in den jüngeren Entwicklungen des Versammlungsrechts und des
306 polizeilichen Umgangs mit Versammlungen in Sachsen. Die maßgebliche Einschränkung des
307 Versammlungsrechtes durch die verstärkte Möglichkeit der Unterbindung von Versammlungen
308 entspricht in keiner Weise dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die versammlungsrechtliche
309 Praxis in Sachsen, sei es in Form des vermeintlichen Trennungsgebotes und der damit
310 einhergehenden Unterbindung eines Protestes in Sicht- und Hörweite bei den Naziaufmärschen
311 oder in Form der Versammlungsverbote in Leipzig zeigt, wie weit Sachsen von der Wahrung des
312 Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit – als ein nur im äußersten Notfall einzuschränkendes
313 Recht – entfernt ist. Dazu kommen zunehmend unverhältnismäßige Polizeieinsätze und
314 übertriebene strafrechtliche Verfolgungen

315

316 **Die Polizei muss das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützen statt zu beschränken**

317 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen fordern generell mehr Zurückhaltung der Polizei bei
318 friedlichen Versammlungen. Die Tatsache, dass selbst friedliche Kleinversammlungen häufig durch
319 ein großes Polizeiaufgebot begleitet werden, führt nicht zur Deeskalation, sondern baut eine
320 Drohkulisse gegen friedliche DemonstrantInnen auf. Versammlungen sind in erster Linie ein
321 Ausdruck der Wahrnehmung von Grundrechten sowie Merkmal einer lebendigen Demokratie und
322 nicht von vornherein eine vermeintliche Störung der öffentlichen Ordnung. Das polizeiliche
323 Agieren bei Versammlungen muss sich daher zukünftig auf das Einschreiten gegen gewalttätige
324 Eskalationen und die Regelung und Absicherung des Straßenverkehrs beschränken. Die
325 inzwischen bei einer Vielzahl von Demonstrationen durchgeführten so genannten
326 „Wanderkessel“, in denen die Demonstration von allen Seiten durch mehrere Reihen Polizei
327 umgeben ist, lehnen wir ab.

328 Die Polizei greift im Rahmen von Versammlungen zunehmend willkürlich in die Grundrechte der
329 DemonstrantInnen ein. Die Videoüberwachung ist mittlerweile zur Regel geworden. Obwohl die
330 Verwaltungsgerichte diese Praxis bereits mehrfach untersagt haben, findet sie davon ungerührt
331 weiterhin Anwendung.

332 Dies ist ein schwerer Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Die Angst, überwacht zu werden, kann
333 Menschen davon abhalten, von ihrem Grundrecht Gebrauch zu machen. Dass in einer

334 freiheitlichen Demokratie elementare Grundrechte auf Grund der Befürchtung des
335 Überwachtwerdens nicht wahrgenommen werden, steht den Grundrechten entgegen.

336 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen fordern daher das generelle Verbot der anlasslosen
337 Videoüberwachung bei Versammlungen. Auch die Möglichkeit der so genannten
338 Übersichtsaufnahmen durch Hubschrauber oder Drohnen muss stark eingeschränkt werden. Für
339 die VersammlungsteilnehmerInnen ist nicht nachvollziehbar, ob eine Videokamera aufzeichnet
340 oder Bilder nur überträgt. Die Videoüberwachung von Versammlungen muss in Sachsen wieder
341 zum Ausnahmefall werden.

342 Die Ereignisse rund um den 19. Februar 2011 haben gezeigt, wie schwerwiegend in den sensiblen
343 Grundrechtsbereich der Versammlungsfreiheit eingegriffen wird. Die Abfrage von Funkzellendaten
344 erfasste zehntausende Unbeteiligte und stand in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Erfolg. Wie
345 Beispiele auch aus anderen Bundesländern zeigen, sind solche Maßnahmen keinesfalls die
346 Ausnahme, sondern werden zunehmend zum Standard der polizeilichen Arbeit. BÜNDNIS 90/DIE
347 GRÜNEN lehnen massive Grundrechtseingriffe wie großräumige Aufenthaltsverbotszonen, KFZ-
348 Scanning und umfangreiche Personenfeststellungen bei Versammlungen bzw. in deren Vorfeld
349 ab. Generell müssen im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit alle Maßnahmen unterbleiben,
350 die in die Grundrechte der VersammlungsteilnehmerInnen eingreifen und schlussendlich nur das
351 Ziel verfolgen, Menschen durch polizeiliche Maßnahmen von der Teilnahme an einer
352 Versammlung auszuschließen oder abzuhalten. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Vertrauen in
353 Rechtsstaat und Demokratie zu erschüttern.

354 Polizei und LKA Sachsen haben am 19. Februar 2011 hunderttausende Verkehrsdaten von
355 friedlichen VersammlungsteilnehmerInnen, Zeugnisverweigerungsberechtigten
356 (RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, JournalistInnen) und AnwohnerInnen erhoben und verarbeitet.
357 Dies sind Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10) – Verkehrsdaten erlauben auch ohne
358 einen weiteren Namensbezug Rückschlüsse auf Kommunikationsprofile und -verhalten. Derartigen
359 Tendenzen muss Einhalt geboten werden. Wir unterstützen daher die Initiative der GRÜNEN
360 Bundestagsfraktion zur Änderung des §§ 100 g Abs. 2, um die nichtindividualisierten
361 Funkzellenabfragen zukünftig einzuschränken.

362 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen fordern, künftig den Einsatz von Tieren durch die Polizei
363 bei Versammlungen zu verbieten. Polizeipferde und -hunde werden häufig im
364 Versammlungsgeschehen eingesetzt. Dabei ist der Einsatz dieser Tiere bei Versammlungen eine
365 Gefahr für Menschen und Tiere, da sie – gerade bei schwierigem Versammlungsgeschehen – in
366 keiner Weise berechenbar und nur schwer kontrollierbar sind. Schwere Verletzungen im Rahmen
367 von Versammlungen sind dabei nicht auszuschließen. Zudem bedeutet der Einsatz auch

368 regelmäßig für die Tiere ein hohes Maß an Stress und Belastung und steht dem Tierschutzgebot
369 entgegen.

370 Der Einsatz von Sonder- und Spezialeinsatzkommandos (SEK) bei Versammlungen, insbesondere
371 zur Räumung von Blockaden und Ingewahrsamnahmen muss zukünftig untersagt werden. Die
372 SEKs sind in der Regel weder dafür ausreichend ausgebildet noch gehört der Einsatz bei
373 Versammlungen in ihren primären Aufgabenbereich. Beim Einsatz von Wasserwerfern müssen
374 künftig strengen Regeln gelten. Wir fordern, deren Einsatz zur Auflösung von Ansammlungen
375 oder Blockaden generell auszuschließen und Wasserwerfereinsätze ausschließlich auf die Abwehr
376 unmittelbarer Gefahren für Leib und Leben zu beschränken. Den Einsatz von reizenden Stoffen ist
377 ausschließlich im Notfall und auch hier nur zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und
378 Leben akzeptabel. Den Einsatz von Pepperballgewehren, mit denen Reizstoffe über größere
379 Entfernungen abgeschossen werden können, lehnen wir ab.

380

381 **Polizeiliches Verhalten muss bei Versammlungen generell auf Deeskalation ausgerichtet sein**

382 Häufig kommt es am Rande von Versammlungen zu Auseinandersetzungen zwischen der Polizei
383 und DemonstrantInnen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verurteilen ausdrücklich jede Form von
384 Gewalt – ganz gleich ob gegen PolizistInnen oder seitens der Polizei gegen friedliche
385 DemonstrantInnen. Wir fordern die Polizei auf, grundlegend und strategisch zwischen friedlichen
386 DemonstrantInnen und gewalttätigen TeilnehmerInnen zu unterscheiden – eigentlich eine
387 Selbstverständlichkeit. Die einzige legitime Polizeistrategie, die Deeskalation, muss dafür sorgen,
388 dass Provokationen unterbleiben und willkürliche Maßnahmen seitens der Polizei verhindert
389 werden.

390

391 **Versammlungsstrafrecht modernisieren**

392 Zu den Eigenheiten des Versammlungsrechts gehört die Existenz eines spezifischen
393 Versammlungsstrafrechtes. Die jüngeren Entwicklungen in Sachsen, unter anderen die massive
394 Verfolgung friedlicher BlockiererInnen, haben hier dringenden Reformbedarf verdeutlicht. Einige
395 Straftatbestände sind rechtlich nicht notwendig, da sie bereits über das Strafgesetzbuch
396 hinreichend abgedeckt sind. Andere, wie beispielsweise die Durchführung einer nicht angezeigten
397 Versammlung oder die abweichende Durchführung einer Versammlung zur Anzeige der selbigen,
398 widersprechen der Intention der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit. In der

399 Rechtspraxis bergen diese Regelungen durch ihre mangelnde Bestimmtheit zudem einen großen
400 Interpretationsspielraum, der zu einer inkohärenten Auslegung führt.

401 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen setzen sich für die Abschaffung der Straftatbestände im
402 Versammlungsgesetz ein. Friedliche Blockaden sollen entkriminalisiert und zukünftig nur noch als
403 Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

404

405 **Versammlungsverbotsmöglichkeit zurücknehmen**

406 Die Möglichkeit des Verbotes von Versammlungen an bestimmten Tagen oder Orten im
407 Sächsischen Versammlungsgesetz stand von Anfang an in der Kritik von BÜNDNIS 90/DIE
408 GRÜNEN Sachsen. Mit dieser Regelung wird willkürlicher Einschränkung des
409 Versammlungsrechtes Tür und Tor geöffnet. Diese Einschränkung ist nicht durch den Schutz
410 bestimmter geschichtlicher Orte oder Daten legitimierbar und gibt dem Staat einen nicht
411 hinnehmbaren Entscheidungsspielraum über die Zulässigkeit von Versammlungen. Der
412 Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen hat im letzten Jahr das Sächsische
413 Versammlungsgesetz aus formellen Gründen für verfassungswidrig erklärt. Dies hat weder CDU
414 noch FDP daran gehindert, das Gesetz nahezu unverändert wieder durch den Landtag
415 beschließen zu lassen. Das neue Versammlungsgesetz wird einer materiellen Prüfung mit hoher
416 Sicherheit nicht standhalten.

417 Neben den umstrittenen Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes zeigt auch die
418 versammlungsrechtliche Praxis, dass die Zustände in Sachsen nichts mit einer
419 grundrechtsfreundlichen Auslegung des Versammlungsrechtes zu tun haben. BÜNDNIS 90/DIE
420 GRÜNEN kritisieren die Tendenz, Versammlungen kilometerweit zu trennen oder durch
421 konstruierte polizeiliche Notstände zu unterbinden – so wie insbesondere bei Anti-Nazi-
422 Demonstrationen in Dresden oder Leipzig praktiziert. Zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit
423 gehört das Recht auf Protest in Sicht- und Hörweite. Diese Möglichkeit muss zukünftig wieder
424 zum Maßstab der Bescheidungspraxis der Versammlungsbehörden werden.

425

426 **Landesamt für Verfassungsschutz abschaffen – Einrichtung einer** 427 **Forschungsstelle für Demokratie**

428 Das Auffliegen des als „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bezeichneten Terrornetzwerkes
429 hat die Defizite der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland deutlich zu Tage gefördert. Auch

430 in Sachsen führen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit langer Zeit Diskussionen über die Qualität
431 dieser Behörde. Wir halten das Modell eines Geheimdienstes, der nicht nur für die Abwehr
432 konkreter Gefahren wie Terrorismus zuständig ist, sondern darüber hinaus abstrakt „Bestrebungen
433 gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“ erfassen soll, für überholt. Das Versagen der
434 Verfassungsschutzbehörden im Fall NSU hat gezeigt, dass diese Aufgabe mit der gegenwärtigen
435 Struktur nicht erfüllt werden kann. Zu sehr ist die Arbeit der Verfassungsschutz-Behörden von
436 politischer Einflussnahme gekennzeichnet und zu wenig von objektivierbaren Maßstäben in der
437 Beobachtung möglicher demokratiefeindlicher Erscheinungen. In der politischen Realität kommt
438 dem Verfassungsschutz die Deutungshoheit über demokratisch und undemokratisch handelnde
439 und denkende Personen zu. Dies hat einerseits nicht zu einer angemessenen
440 Problemwahrnehmung geführt, auf der anderen Seite hat es Willkür Tür und Tor geöffnet und
441 widerspricht unseren demokratischen Ansprüchen.

442 Aktuell gibt es eine lebhafte Diskussion um die Zukunft des Verfassungsschutzes. Bestrebungen,
443 einzelne Landesämter für Verfassungsschutz zusammenzulegen oder die Landesämter in eine
444 einzige Bundesbehörde zu überführen, erteilen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen eine klare
445 Absage. Derartige Strukturen lösen weder die aktuellen Probleme noch sind sie hinreichend
446 kontrollierbar. Die Kontrollrechte der Parlamente gegenüber den Geheimdiensten müssen gestärkt
447 werden. Eine Zusammenlegung von Verfassungsschutz-Behörden würde das Gegenteil bewirken
448 – eine parlamentarische Kontrolle würde weiter erschwert.

449 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen treten für eine Abschaffung des Landesamtes für
450 Verfassungsschutz ein. Die bisherigen Aufgaben des Landesamtes müssen neu verteilt werden.
451 Aus der Geschichte und durch die Garantie der Trennung von Polizei und Geheimdiensten darf
452 eine neu geschaffene Behörde keine Geheimpolizei werden. Entsprechende Neustrukturierungen
453 können sich nur im Rahmen der Sächsischen Verfassung und hier insbesondere unter der
454 Berücksichtigung des Trennungsgebotes nach Art. 83 Abs. 3 bewegen. Die Aufgaben des jetzigen
455 Verfassungsschutzes in die Polizei umzulagern verbietet sich daher.

456 Bereits auf unserem Landesparteitag im März 2012 haben wir uns als sächsische GRÜNE
457 mittelfristig für die Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz ausgesprochen. Uns ist
458 dabei bewusst, dass auf dem Weg zur Beschreibung einer neuen Sicherheitsarchitektur nicht nur
459 Landesgesetze, sondern auch bundesgesetzliche Vorgaben zu beachten sind. Die Forderung nach
460 einer Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz ist Folge einer grundlegenden
461 Überzeugung: Wir halten das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen für nicht reformierbar.
462 Jede auf Dauer ausgelegte „Reform“ wäre lediglich ein Herumdoktern an Symptomen – sie würde
463 nichts an der grundsätzlichen Problematik dieser Behörde ändern.

464 Die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz ist für uns verbunden mit einem
465 Neuanfang in zwei getrennten Strukturen: eine von der Staatsregierung unabhängige und
466 transparent arbeitende Forschungsstelle für Demokratie und eine Behörde, deren
467 Aufgabenstellung eng auf die Abwehr konkreter Gefährdungen der Sicherheit durch terroristische
468 Bestrebungen und Spionage begrenzt ist. Eine abstrakte Erfassung von Bestrebungen gegen die
469 freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit verbunden eine Form der politischen
470 Bildungsarbeit gehört explizit nicht zum Auftrag dieser Behörde. Darüber hinaus ist die
471 parlamentarische Kontrolle einer solchen Behörde stark auszugestalten. Der parlamentarischen
472 Kontrollkommission muss dafür vom Landtag eine ausreichend große personelle und materielle
473 Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

474 Die Einrichtung einer Forschungsstelle für Demokratie soll zukünftig eine wissenschaftliche und
475 fundierte Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen, antidemokratischen und
476 menschenfeindlichen Tendenzen in Sachsen ermöglichen. Sie soll wissenschaftliche Analysen und
477 Erfassungen derartiger Bestrebungen durchführen und die gewonnenen Erkenntnisse der
478 Öffentlichkeit und den Ermittlungsbehörden durch Publikationen und Bildungsangebote
479 zugänglich machen. Eine solche Einrichtung muss von der Staatsregierung unabhängig sein, um
480 exekutiver Einflussnahme auf die Problembenennung antidemokratischer Erscheinungen entgegen
481 zu wirken. Für die konkrete rechtliche Umsetzung einer solchen Behörde halten wir mehrere
482 Modelle für geeignet: So wäre für uns sowohl eine Anstalt öffentlichen Rechts, ein gemeinnütziger
483 e.V. aber auch eine Stiftung denkbar. Wichtiger als die letztlich gewählte Rechtsform ist jedoch
484 der strukturelle Aufbau. Die Forschungsstelle Demokratie soll in ihrem Aufbau sowohl ein
485 Direktorium als Verwaltungsebene, ein Kuratorium, dem eine angemessene Zahl an Abgeordneten
486 des Sächsischen Landtages als demokratisch legitimierte Mitglieder angehören muss, und einen
487 wissenschaftlichen Beirat beinhalten.

488

489 **Gemeinsam Bürgerrechte schützen, Sicherheitsbedürfnis befriedigen,** 490 **individuelle Freiheiten sichern**

491 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nehmen das Sicherheitsbedürfnis der Menschen ernst. Deswegen
492 verbieten sich einfache Antworten. Doch gerade im sensiblen Bereich der öffentlichen Sicherheit
493 ist immer wieder zu beobachten, wie Ängste geschürt werden, um mit vermehrter Überwachung
494 und Einschränkungen der individuellen Freiheiten vermeintliche Sicherheit zu schaffen.

495 Wir stellen uns entschieden gegen diese Entwicklung. Sicherheit gilt es dadurch herzustellen, dass
496 das Vertrauen in die Institutionen des Staates gestärkt wird. Dies gelingt aber nur, wenn die Arbeit

497 der Polizei und der Sicherheitsbehörden transparent, nachvollziehbar und im Einzelnen auch einer
498 vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die BürgerInnen gilt es aufzuklären und bei diesem
499 Prozess mitzunehmen. Überall dort, wo sich Menschen engagieren und zusammenarbeiten blüht
500 das Gemeinwesen auf, Kriminalitätsfurcht und Anzahl der Straftaten sinken. Daher gilt es
501 bürgerschaftliches Engagement zu stärken und nicht zu beschränken.

502 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachsen stellen sich der Verantwortung, die das Bedürfnis nach
503 Sicherheit in unsicheren Zeiten mit sich bringt. Unsere Antwort darauf ist die Stärkung der
504 Demokratie, mehr Transparenz in Politik und Verwaltung, mehr Mitbestimmung und Beteiligung
505 aller Menschen in Sachsen. Eine weitergehende Einschränkung der individuellen Freiheitsrechte
506 lehnen wir kategorisch ab. Denn längst erleben wir unter dem Begriff „Sicherheit stärken“ die
507 Umkehr der Unschuldsvermutung. Ein Land, das auf Grund der Sicherheitsarchitektur jeden
508 Menschen vorverurteilt, bis die Unschuld im Einzelfall erwiesen ist, nimmt Abstand von
509 rechtstaatlichen Grundsätzen und gefährdet so die Demokratie. Denn eine Demokratie ohne
510 Rechtsstaat, ohne Schutz von Minderheiten, ohne nachvollziehbare und justiziable Überprüfung
511 aller Institutionen, ist keine Demokratie mehr.